

Senatsantwort(en) in der Fragestunde des Parlaments im April 2024

Fahrradabstellplätze an der Bezirkssportanlage Findorff

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Cindi Tuncel, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie beurteilt der Senat die Zahl der an der Sportanlage Findorff zur Verfügung stehenden Fahrradbügel?
2. Plant der Senat eine Ausweitung der Fahrradbügel angesichts des erheblich höheren Bedarfs etwa bei Spielen der Handball-Teams in der Halle?
3. Bis wann soll eine entsprechende Verbesserung der Situation für radfahrende Sportler:innen und Zuschauer:innen erreicht werden?

Die Antwort(en) des Senats:

Die Fragen eins bis drei werden zusammen beantwortet:

Auf der Bezirkssportanlage Findorff stehen 17 überdachte Fahrradständer und im Bereich der Halle 5 Fahrradbügel zur Verfügung. Die Anzahl der Fahrradbügel ist im Vergleich zu anderen Sportanlagen eher hoch. Auf Grund der hohen Nutzerzahlen erkennt der Senat jedoch einen Mehrbedarf.

Sowohl das Amt für Straßen und Verkehr als auch das Sportamt prüfen daher einen Ausbau des Angebots unter Berücksichtigung der rechtlichen Anforderungen und der finanziellen Möglichkeiten.

Ein Ausbau wird noch im Sommer anvisiert

Sport- und Freizeitangebote für Jugendliche in der Neustadt – welche Ausgleichflächen sind geplant?

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie weit sind die Planungen fortgeschritten, ein Flusswasserwärmekraftwerk auf dem Bolzplatz am Friesenwerder zu errichten, und ab wann würde den Jugendlichen der Bolzplatz nicht mehr zur Verfügung stehen?
2. Welche Freizeitangebote in der Neustadt plant der Senat als Ausgleich zum Bolzplatz am Friesenwerder und auch zur Skatefläche an der Oberschule am Leibnizplatz?
3. Konnten bereits Flächen für eine neue Bolz- und Skatefläche in der Neustadt identifiziert werden, wenn ja, bis wann wird diese den Jugendlichen zur Verfügung gestellt werden, wenn nein, warum nicht?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die Errichtung einer Flusswasserwärmepumpe auf dem Friesenwerder ist ein Teilprojekt im Rahmen des von der swb-Gruppe initiierten Gesamtvorhabens „Grüne Wärme für die Vordere Neustadt“, das sich zurzeit in der Planungsphase befindet. Nach Auskunft der swb wurde nach dem positiven Votum des Beirats Neustadt Anfang Mai 2024 mit konkreten Planungen begonnen, die bis Ende 2024 abgeschlossen werden sollen. Auf dieser Basis sollen im Jahr 2025 die erforderlichen Genehmigungen eingeholt und Fördergelder für den Bau der Anlagen beantragt werden. Aussagen zur zeitlichen Abfolge der anschließenden Realisierung des Vorhabens können zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht getroffen werden.

Frage 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet: Der Bolzplatz am Friesenwerder wurde beim Umbau des Abschnitts Neustadtbahnhof zunächst aufrechterhalten, um einer damals bestehenden Fußballfreizeitgruppe eine Spielmöglichkeit zu erhalten.

Seit Auflösung dieser Gruppe wurde der Bolzplatz nicht mehr genutzt, wie auch die Vergrünung des Platzes zeigt. Jugendliche nutzen den seit Anfang Juli 2022 hergestellten Bolz- und Basketballplatz an der Oberschule am Leibnizplatz. Weitere Flächen sind in der Kürze der Zeit seit der Beschlussfassung des Beirats Neustadt am 02.05.2024 noch nicht identifiziert worden.

Legendentafel am Rosa-Parks-Ring

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Ist die auf den Beschluss des Beirats Mitte zurückgehende Legendentafel zur Bürgerrechtlerin Rosa Parks inzwischen am Rosa-Parks-Ring angebracht worden?
2. Wenn nein, aus welchen Gründen wurde die Legendentafel bisher nicht angebracht?
3. Wie schätzt der Senat die Möglichkeit ein, die Legendentafel an prominenter und zugleich würdevoller Stelle aufzustellen, und wann soll dies geschehen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die Legendentafel zur Bürgerrechtlerin Rosa Parks ist bisher nicht am Rosa-Parks-Ring angebracht worden.

Zu Frage 2:

Der vom Beirat beschlossene Legendentext wurde mit dem Staatsarchiv abgestimmt. Vor der Anbringung der Legendentafel ist eine Klärung mit dem Beirat zur genauen Ausgestaltung und zur Finanzierung der Tafel erforderlich. Dieses ist noch nicht erfolgt.

Zu Frage 3:

Der Senat unterstützt ausdrücklich das Anliegen des Beirates. Der Senat wird sich daher dafür einsetzen, dass die für die Umsetzung noch offenen Fragen insbesondere zur Finanzierung und zum Standort der Legendentafel mit dem Beirat und den weiteren Beteiligten wie der Brepark als Betreiber des Fernbusterminals geklärt werden und die Aufstellung der Legendentafel zeitnah erfolgen kann.

Zuständigkeit über das sogenannte „Ehrenmal“ auf der Altmannshöhe

Anfrage der Abgeordneten Miriam Strunge, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. In welche senatorische Zuständigkeit fällt das sogenannte Gefallenenehrenmal auf der Altmannshöhe, und wer ist in der Stadt Bremen für den Unterhalt, die Pflege und die Wiederherstellung der Verkehrssicherheit für die Anlage zuständig?
2. Unterliegt das sogenannte Gefallenenehrenmal auf der Altmannshöhe dem Bremischen Denkmalschutzgesetz, und ergibt sich daraus für das Landesamt für Denkmalpflege eine Verantwortung für die Anlage?
3. Sind dem Senat Pläne aus der Zivilgesellschaft für einen kritischen Umgang oder eine Umnutzung des sogenannten Gefallenenehrenalms bekannt, und wie steht er zu diesen?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Mit der gärtnerischen Pflege ist der Umweltbetrieb Bremen beauftragt. Das Landesamt für Denkmalpflege finanzierte 2022 aus eigenen Restmitteln die dringend erforderliche Sanierung beschädigter Bodenplatten, um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten. Die Zugänglichkeit zur Altmannshöhe wird seit 2015 durch das benachbarte Gerhard-Marcks-Haus ermöglicht, welches als Nachlassverwalter von Ernst Gorsemann einen von UBB ausgehändigten Torschlüssel verwahrt. Interessierte können gemeinsam mit Mitarbeitern des Gerhard-Marcks-Hauses auf das Gelände.

Zudem bietet das Haus regelmäßig Führungen zur historischen Kontextualisierung der Altmannshöhe an.

Zu Frage 2:

Das Gefallenendenkmal wurde 1973 unter Denkmalschutz gestellt. Es unterliegt damit dem Bremischen Denkmalschutzgesetz. Daraus folgt für das Landesamt für Denkmalpflege die Verantwortung, für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durch den Eigentümer zu sorgen, aber keine darüberhinausgehende Pflicht zur Erhaltung oder Finanzierung. Diese treffen allein den Eigentümer, also die Stadtgemeinde Bremen.

Zu Frage 3:

Die Neudiskussion über das Gefallenendenkmal, die 2021 vom Beirat Mitte angestoßen wurde, ist dem Senat bekannt. Seit April 2023 wird auf Initiative des Beirats im Rahmen eines Runden Tisches über die Zukunft des Denkmals beraten. Das Ergebnis dieser Beratungen ist ein 3-Stufen-Plan. Dieser sieht die historische Aufarbeitung, eine Ideenwerkstatt zur Öffnung des Denkmals sowie eine Veränderung des Denkortes bzw. des Geländes anhand einer Ausschreibung des Landesbeirats Kunst im Öffentlichen Raum vor. Darüber hinaus ist der Senat auch über den jüngsten Beschluss des Beirats Mitte vom 6.4.2024 informiert, der u.a. die Fortführung des 3-Stufen-Plans unter Einbeziehung der zuständigen senatorischen Behörden fordert.

Der Senat begrüßt die konstruktive und produktive Auseinandersetzung zur Zukunft des Denkmals Altmannshöhe. Die zuständigen senatorischen Behörden werden die Entwicklungen begleiten und Lösungen unterstützen, die dem Denkmalschutz, dem sensiblen Ort und einer sachgerechten Öffnung entsprechen.

Fälle von Straftaten gegen Betriebsverfassungsorgane und ihre Mitglieder, sogenannte Union-Busting

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Maja Tegeler, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE
Wir fragen den Senat:

1. In wie vielen Fällen wurde seitens der Bremer Strafverfolgungsbehörden in den Jahren 2020 bis 2024 wegen Straftaten nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz ermittelt und in wie vielen dieser Verfahren wurde Anklage erhoben?
2. Was war in diesen Fällen der Ausgang des Verfahrens? Einstellungen bitte nach Einstellungs-grund differenzieren.
3. Welche Abteilung der Bremer Staatsanwaltschaft ist für die Bearbeitung dieser Fälle verantwortlich und wie bewertet der Senat die personelle Ausstattung dieser Abteilung?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Im fragegegenständlichen Zeitraum wurde durch die Staatsanwaltschaft Bremen lediglich ein Ermittlungserfahren wegen Straftaten nach § 119 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG) geführt. In dem betreffenden Verfahren wurde durch die Staatsanwaltschaft bei dem zuständigen Gericht ein Antrag auf Erlass eines Strafbefehls gestellt.

Zu Frage 2:

Das Gericht hat den Strafbefehl, der eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 90 Euro vorsah, antragsgemäß erlassen. Dieser ist in der Folge auch rechtskräftig geworden.

Zu Frage 3:

Das vorgenannte Ermittlungsverfahren wurde bei der Staatsanwaltschaft Bremen als sogenannte „allgemeine Strafsache“ in der dortigen Abteilung 1 bearbeitet. Eine Sonderzuständigkeit besteht für Verfahren wegen Straftaten nach § 119 BetrVG angesichts der sehr geringen Fallzahlen bislang nicht.

Wie in Plenardebatten, im Rechtsausschuss und im Haushalts- und Finanzausschuss bereits mehrfach dargestellt, ist die Staatsanwaltschaft insgesamt und somit auch die Abteilung 1, insbesondere auch durch sehr stark steigende Eingangszahlen (2023 ca. 20% mehr als 2022, 2024 im I. Quartal ca. 27,5% mehr als 2022) massiv hoch belastet.

Wie kam es zur rechtswidrigen Großkontrolle der Bremer Polizei gegen Fans des FC Bayern im Jahr 2023?

Anfrage der Abgeordneten Tim Sültenfuß, Nelson Janßen, Sofia Leonidakis und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wann und auf wessen Veranlassung wurde entschieden, nach einem Spiel des FC Bayern im Weserstadion etwa 400 Gästefans über mehrere Stunden auf der Autobahnraststätte bei Achim einer verdachtsunabhängigen Großkontrolle zu unterziehen, die jüngst vom Amtsgericht für rechtswidrig erklärt worden ist?
2. In welcher Weise flossen die gerichtlichen Entscheidungen von 2019 (betreffend die Polizei Bremen) und 2024 (betreffend die Polizei Wolfsburg) in die Einsatzplanung und -Durchführung ein, bei denen ähnlich gelagerte, pauschale Großkontrollen gegen Werderfans im Nachhinein ebenfalls für rechtswidrig erklärt worden sind?
3. Inwiefern wurden die im Rahmen der für rechtswidrig erklärten Kontrolle erstellten polizeilichen Video- und Fotoaufnahmen der kontrollierten Personen zwischen ihrer Aufnahme und dem Urteil des Amtsgerichtes strafprozessualen oder zivilrechtlich verwertet?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Die Einsatzleiterin hat die gegenständliche Maßnahme nach umfassender Beurteilung der Lage und Abwägung der Umstände angeordnet. Die Entscheidung erfolgte nicht verdachtsunabhängig, sondern resultierte vielmehr aus den zuvor registrierten Straftaten in Folge des massiven Abbrennens von Pyrotechnik sowie in der Folge Meldungen des Rettungsdienstes über verletzte Personen und dem damit verbundenen Verdacht der gefährlichen Körperverletzung. Die veranlassten Identitätsfeststellungen erfolgten gem. §§ 163b, 163c der Strafprozessordnung (StPO) verbunden mit folgenden Strafanzeigen bzw. Ermittlungsvorgängen:

- § 40 Abs. 1 Sprengstoffgesetz,
- § 125 StGB (Landfriedensbruch) bzw. § 125a StGB (besonders schwerer Fall des Landfriedensbruchs),
- § 224 StGB (gefährliche Körperverletzung) und
- § 303 StGB (Sachbeschädigung).

Zu Frage 2: Gerichtliche Entscheidungen und andere Erkenntnisse zu zurückliegenden polizeilichen Maßnahmen fließen immer in spätere Lagebeurteilungen und Einsatzplanungen ein. Das Urteil bezüglich der polizeilichen Maßnahmen in Wolfsburg wurde erst am 31.01.2024 veröffentlicht, sodass es im Einsatz vom 06.05.2023 nicht berücksichtigt werden konnte. Nach Kenntnis der Polizei Bremen hatten die Maßnahmen der Polizei Niedersachsen in Wolfsburg im Jahr 2022 auch ausschließlich gefahrenabwehrenden Charakter; es wurden keine Maßnahmen auf Grundlage der Strafprozessordnung durchgeführt. Mithin ist die Ausgangslage nicht unmittelbar mit der Lage vom 06.05.2023 vergleichbar. Ein direkter Vergleich zwischen den polizeilichen Maßnahmen nach der Bundesligabegegnung Werder Bremen gegen Augsburg am 01.09.2019 und den hier gegenständlichen Maßnahmen ist ebenfalls nur bedingt möglich. Die Kontrollstelle im September 2019 fand etwa drei Wochen nach dem eigentlichen Tatgeschehen statt und verfolgte das Ziel der Identifizierung von tatbeteiligten Personen.

Die Maßnahmen am 06.05.2023 fanden in unmittelbarer zeitlicher Nähe zum zugrundeliegenden Tatgeschehen statt, sodass neben der Identitätsfeststellung von Beteiligten ein weiterer Fokus auf Maßnahmen zur Beweissicherung lag, um im Zuge des anstehenden Ermittlungsverfahrens eventuelle Tatbeteiligungen, beispielsweise über einen Bildabgleich der Oberbekleidung, nachweisen zu können. Die Durchführung der Maßnahmen erfolgte ohne den Einsatz von Zwangsmitteln. Das Amtsgericht Bremen hat zudem die Maßnahmen zur Identitätsfeststellung im Jahr 2022 nicht insgesamt für rechtswidrig erklärt. Die Rechtswidrigkeit beschränkte sich lediglich auf das Anfertigen von Lichtbildaufnahmen der betroffenen Personen.

Zu Frage 3: Die betreffenden Aufnahmen wurden von der Polizei Bremen und der Staatsanwaltschaft Bremen ausschließlich für das anhängige Ermittlungsverfahren zur Identifizierung und Beweissicherung sprich zur Zuordnung von Tatbeiträgen oder Tatbeteiligungen genutzt.

Landesnichtaufnahmeprogramm Afghanistan?

Anfrage der Abgeordneten Dariush Hassanpour, Sofia Leonidakis, Nelson Janßen und Fraktion DIE LINKE

Wir fragen den Senat:

1. Wie viele Anträge wurden im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms Afghanistan gestellt und wie viele Personen werden insgesamt von diesen Anträgen umfasst?
2. Wie ist der aktuelle Stand der Anträge (bitte differenzieren nach Vorabzustimmungen erteilt, endgültig abgelehnt, nachgeforderte Unterlagen, Verpflichtungserklärungen unzureichend)?
3. Wie viele Personen werden nach aktuellem Stand absehbar über das Landesaufnahmeprogramm in Bremen einen sicheren Hafen finden können und wie bewertet der Senat diese Zahl?

Die Antwort(en) des Senats:

Zu Frage 1: Beim Migrationsamt Bremen sind 153 Anträge und beim Bürger- und Ordnungsamt Bremerhaven 8 Anträge gestellt worden. Die Anträge umfassen insgesamt 437 Familienangehörige.

Die Fragen 2 und 3 werden gemeinsam beantwortet: Es konnte bisher 11 Anträgen für 23 Personen entsprochen werden. Für 14 Personen wurden bereits Vorabzustimmungen ausgestellt. Die Ausstellung der Vorabzustimmungen für 9 weitere Personen befindet sich derzeit in Bearbeitung. Erforderlich ist in diesen Fällen noch die Vorsprache der Verpflichtenden zur Unterschriftsleistung. Die Vorsprachen sind alle kurzfristig terminiert. Nicht berücksichtigt werden können 71 Anträge für 246 Personen wegen unzureichender finanzieller Möglichkeiten der Antragsteller.

66 Anträge für 155 Personen sind nicht berücksichtigungsfähig, weil keine verwandtschaftlichen Bindungen bestehen, die dem Aufnahmeprogramm entsprechen. 13 Anträge für 13 Personen befinden sich noch in der Prüfung. Das Landesaufnahmeprogramm Afghanistan entstand unter dem Aspekt, möglichst niedrigschwellige Voraussetzungen in verwandtschaftlicher und finanzieller Hinsicht vorzusehen. Dies konnte durch die Festlegung auf einen großen Kreis von Begünstigten und die Berücksichtigung von bis zu vier Verpflichtenden im Einvernehmen mit dem Bundesinnenministerium umgesetzt werden.

Im Ergebnis bestätigt sich, dass Landesaufnahmeprogramme nur eine punktuelle Wirkung erzielen können.